Mediationsklausel in einem Stockwerkeigentumsreglement

(Der folgende Absatz ist in den Vertrag hinein zu kopieren)

Beginn Absatz

Alle Differenzen aus dem Stockwerkeigentum sind durch Mediation beizulegen.

Wird die Schlichtungsstelle zur Beilegung der Differenz angerufen, z.B. weil eine gesetzliche Anfechtungsfrist (wie beispielsweise zur Anfechtung von Beschlüssen der Stockwerkeigentümergemeinschaft) besteht, so beantragen die Parteien eine Mediation an Stelle des Schlichtungsverfahrens (vgl. Art. 213 ZPO).

Ende Absatz

Zur Orientierung:

Wortlaut von Art. 213 ZPO (Zivilprozessordnung)

[Art. 213 ZP0: Mediation statt Schlichtungsverfahren](https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20061121/index.html#a213)

1 Auf Antrag sämtlicher Parteien tritt eine Mediation an die Stelle des Schlichtungsverfahrens.

2 Der Antrag ist im Schlichtungsgesuch oder an der Schlichtungsverhandlung zu stellen.

3 Teilt eine Partei der Schlichtungsbehörde das Scheitern der Mediation mit, so wird die Klagebewilligung ausgestellt.